

07.11.00 TEIL A PLANZEICHNUNG



N
M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt Lübeck, Mai 1987
Ergänzt: Juli 1987

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)
- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
 - WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
 - MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
 - MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
 - SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
 - SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)
- (0,7) Geschöflichenzahl
GF Geschöfliche Baumassenzahl
BM Baumasse
GR Grundflächenzahl
OK Oberkante zwingend
- III als Höchstgrenze
z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
z.B. V zwingend
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante
- in ... m über einen Bezugspunkt
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - nur Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Geschlossene Bauweise
 - Zeilenbauweise
 - Abweichende Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Schutzbauwerk
- Verkehrsfächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
 - Flughafen
 - Bahnanlagen
 - Hubschrauberlandeplatz
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
 - Einfahrt
 - Ausfahrt
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Parkfläche
 - Fußgängerbereich
 - Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- FESTSETZUNGEN**
- Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität
 - Gas
 - Fernwärme
 - Wasser
 - Abwasser
 - Abfall
 - Ablagerung
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- oberirdisch mit Schutztreifen
 - unterirdisch
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen
 - Parkanlage
 - Dauerkleingarten
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - Zeitplatz
 - Badeplatz, Freibad
 - Friedhof
 - Botzplatz
- Wasserflächen und Hochwasserschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
 - Hafen
 - Hochwasser-rückhaltebecken
 - Überschwemmungsgebiet
 - Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
 - Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Aufschüttungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen
 - Flächen für Abgrabungen
- Landwirtschaft, Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Waldflächen
- Landschaftsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Anpflanzen z.B. Bäume
 - Erhaltung z.B. Bäume
 - Sträucher
 - Sträucher
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
- Städterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen** (§ 9 Abs. 6, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 BauGB)
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Egambies) die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 / 19.12.1986

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

- Sonstige Planzeichen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Hochstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke
- F max. Höchstgröße F mind. Mindestgröße
t max. Höchsttiefe t mind. Mindesttiefe
b max. Höchstbreite b mind. Mindestbreite
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga Garagen
 - Sti Stellplätze
 - GGA Gemeinschaftsgaragen
 - GSti Gemeinschaftsstellplätze
 - TGA Tiefgarage
 - GTGa Gemeinschaftstiefgarage
 - Spielplatz
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 - Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- OK (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
 - UK (Unterkante)
 - SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB - V mit § 82 LBO)
 - WD Walmdach
 - FD Flachdach
 - 45° Dachneigung
 - Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Flurstücksgrenze
 - Flurgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Kreuzgrenze
 - Landesgrenze
 - Eigentumsgrenze
 - in Aussicht genommene Grenze
 - Wegfallende Grenze
 - Wegfallende Bäume
 - Vorhandene Gebäude
 - Gemarkungsgrenze
 - Höhe über NN
 - Hansestadt Lübeck
 - Sichtwinkel
 - Grenze d. Anschl. B-Pläne
 - Wegfallende Grenze des B-Planes
 - Bushaltestelle
 - Gemeinschaftsanlage für Multitonnen
 - Vorhandener Knick
 - Wegfallender Knick
 - Vorhandener Baumkronendurchmesser
- verwendete Planzeichen

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.1987 - Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 12.12.1987 erfolgt. Lübeck, den 1. März 1990
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.
L.S. GEZ STIMMANN DR-ING STIMMANN
GEZ ZAHN DR-ING ZAHN
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 (1) Satz 1 BauGB ist vom 20.9.1988 bis einschließlich 4.10.1988 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 1 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Lübeck, den 1. März 1990
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ ALBRECHT ALBRECHT
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.12.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lübeck, den 1. März 1990
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ ALBRECHT ALBRECHT
- Die Bürgerschaft hat am 15.12.1988 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lübeck, den 1. März 1990
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ ALBRECHT ALBRECHT
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 9.1.1989 bis zum 2.2.1989 während der Dienstzeit nach § 1 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 31.12.1988 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. Lübeck, den 1. März 1990
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ ALBRECHT ALBRECHT
- Der katasteramtliche Bestand am 12.12.1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 12.12.1989
Katasteramt
L.S. GEZ SONNEMANN
- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplänenwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 1 (1) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt. Lübeck, den ...
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach der Prüfung der vorgenommenen Bedenken und Anregungen am 23.11.1989 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 23.11.1989 gebilligt. *)/30.11.1989
Der Bebauungsplan ist nach § 1 (1) Halbsatz 2 BauGB am 1.3.1990 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 20.4.1990 Az.: IV 810 C - 512/13-03(0711) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Der Hinweis wurde beachtet.
Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt. Lübeck, den 23. Mai 1990
L.S. GEZ BOUTEILLER
Der Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellungnahme des Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31. Mai 1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 49 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 1.6.1990 in Kraft getreten.
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGR. I S. 2253) und § 9 (4) BauGB sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 28. Februar 1981 (GVORL. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23.11.1989 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07.11.00 - Schenkendorfstraße - *)/30.11.1989 erlassen:
Lübeck, den 1. Juni 1990
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ ZAHN DR-ING ZAHN

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 07.11.00 SCHENKENDORFSTRASSE